

## Hygiene- und Verhaltenskonzept

in Bezug auf die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) In der ab dem 15. Juni 2020 gültigen Fassung“  
gemäß §4, Absatz 2

- Zugang zum Gelände:
  - Der Zugang ist nur über das Tor am Parkplatz möglich.
  - Alle Trainings- und Kursteilnehmer müssen sich in Listen zur Rückverfolgbarkeit eintragen (§2a Absatz 1)
- Auf dem Gelände muss ein Abstand von 1,50m selbstständig eingehalten und alle folgenden Sonderregeln beachtet werden (§2 Absatz 1).
- Die beiden großen Schießwände können von jeweils fünf Personen benutzt werden, die den entsprechenden Abstand zueinander einhalten => Fuß am Pflock bzw. Aufstellung in gerader Linie zwischen der vorderen und hinteren Markierung der Schießbahn.
- Auf dem Gelände sind Masken / Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Diese können beim Schießen abgenommen werden (§2, Absatz 3).
- Unter dem Pavillon wird ein Wartebereich eingerichtet, in dem auf das Freiwerden einer Schießbahn gewartet werden kann. Hierbei können die Bänke von jeweils einer Person pro Bank genutzt werden. (-> §9, Satz 1 => Abstandsregel)
- Die Bögen und Pfeile werden an den Bogenständern so abgelegt, dass dabei der Sicherheitsabstand nicht unterlaufen wird.
- Die Verwendung von Leihhausrüstung ist weitestgehend einzuschränken. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Ausrüstung bei Aus- sowie Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- An der Hütte werden Papierhandtücher und Desinfektionsmittel bereitgehalten.
- Damit alle Gelegenheit zum Schießen bekommen, sollten nur Passen von maximal sechs Pfeilen geschossen werden. Sind nur wenige Personen vor Ort, kann dies variiert werden.
- Das Betreten der Werkstatt ist untersagt. (§ 4, Absatz 2, Nummer 1)
- Seminare finden unter den oben genannten Maßnahmen statt (§7, Satz 6).
- Privatkurse finden unter den oben genannten Maßnahmen statt (§7, Satz 6), wenn es sich bei den Teilnehmern um: [Zitat]
  1. *ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,*
  2. *ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,*
  3. *um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,*
  4. *um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder*
  5. *in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen**handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten. [Zitat ende]*  
(§1, Absatz 2)  
Oder Gruppen mit maximal 30 Teilnehmern (§9, Absatz 2) handelt.
- Die Maßnahmen dienen der Sicherheit und Gesundheit von uns ALLEN. Unsere Mitarbeiter müssen auf die Einhaltung dieses Katalogs achten. Bitte haltet euch an die Regeln!

Vielen Dank und allzeit „einen geraden Pfeilflug“.